

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 19 K-BSFG

K-BSFG - Kärntner Berg- und Schiführergesetz, K-BSFG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 22.01.2026

Die Landesregierung hat zur Information der Bergsteiger die Bewirtschafter alpiner Schutzhütten mit Ausfertigungen der in den §§ 13 bis 15 enthaltenen Verhaltensregeln zu beteiligen. Die alpinen Schutzhütten haben diese Informationen gut sichtbar auszuhängen.

In Kraft seit 09.08.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at